

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2018/015/1
öffentlich		
Datum 08.02.2018	Aktenzeichen IV.1.2	Federführend: Frau Haase

Betreff

Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg (Ausbaubeitragssatzung)

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung		Datum 26.02.2018		Berichterstatter Herr Möller	
Finanzielle Auswirkungen:		X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:			JA		NEIN
Produktsachkonto:					
Gesamtaufwand/-auszahlungen:					
Folgekosten:					
Bemerkung:					
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:					
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss				
X	Abschlussbericht				

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg (Ausbaubeitragssatzung) wird in der als **Anlage** beigelegten Fassung beschlossen. Sie tritt zum 01.03.2018 in Kraft und ist befristet bis zum 29.02.2020.

Sachverhalt:

Die Stadt Ahrensburg erhebt Beiträge für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg (Ausbaubeitragssatzung) vom 01.06.1999, in Kraft getreten rückwirkend ab 01.03.1998 in Form der 2. Änderungssatzung vom 31.10.2005.

Nach § 2 Abs. 1 des KAG verliert eine Satzung grundsätzlich 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Das gilt auch, wenn die Satzung rückwirkend in Kraft tritt. Die aktuelle Ausbaubeitragssatzung gilt rückwirkend seit dem 01.03.1998 und verliert daher mit Ablauf des 28.02.2018 ihre Gültigkeit.

Nachrichtlich sei noch erwähnt, dass im November 2017 u. a. in der Stadt Ahrensburg eine umfangreiche Prüfung des Landesrechnungshofes (LRH) stattfand. Ein Prüfungsschwerpunkt war der Bereich der Ausbaubeiträge. In diesem Rahmen wurde auch auf das Auslaufen der Ausbaubeitragssatzung aufmerksam gemacht.

Aus den Vorjahren sind eine Vielzahl von Ausbaubeitragsmaßnahmen abzurechnen. Hierbei handelt es sich um den Ausbau des Pionierweges, überwiegend aber um den Neubau von Straßenbeleuchtung (Christel-Schmidt-Allee, Parkallee mit Nebenstraßen, Blücherallee, Roonallee, Körnerallee, 2017: Grone- und Rickmerspark). Die Beitragspflicht entsteht mit der Schlussabnahme einer Beitragsmaßnahme, zu diesem Zeitpunkt muss eine rechtswirksame Satzung bestehen.

Nicht genannt und nicht betroffen ist der Ausbau des Spechtweges (endgültiger Abschluss des Erstausbaus, daher aus derzeitiger Sicht: Erhebung von Erschließungsbeiträgen). Hierfür besteht eine weitere Satzung.

Aktuell wird die Straßenbeleuchtung der Stiege in Ahrensburg West (Weiden-, Schlehen-, Föhren-, Akazien- und Holunderstieg) und Am Haidschlag neu ausgebaut, ferner beabsichtigt 2018: Straßenbeleuchtung Reesenbüttler Redder, Geh- und Radweg Manhagener Allee, etc. In den kommenden Wochen steht die Schlussabnahme des im November 2017 begonnenen Neubaus der Straßenbeleuchtung der Stiege in Ahrensburg West und Am Haidschlag an, Ende 2018 sollen voraussichtlich die weiteren oben genannten Baumaßnahmen für 2018 ihren Abschluss finden.

Gemäß § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) war die Kommune verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Zu den Abgaben zählen auch Beiträge wie z. B. die Ausbaubeiträge. Entsprechend dieser gesetzlichen Verpflichtung waren für Straßenbaumaßnahmen, die die Voraussetzungen für die Erhebung von Beiträgen erfüllen, pflichtig Ausbaubeiträge zu erheben.

§ 76 GO SH/ Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung lauteten in Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt (die Absätze 3 und 4 werden wegen fehlender Relevanz in diesem Zusammenhang nicht zitiert):

Abs. 1: Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abs. 2: Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen,

2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat in seiner 17. Sitzung am 14.12.2017 das Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge beschlossen. Dieses Gesetz wurde am 25.01.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein (GVObI. S.-H.) bekanntgemacht und ist somit seit dem 26.01.2018 in Kraft. Damit wird den Kommunen die Wahlfreiheit zur weiteren Erhebung von Ausbaubeiträgen überlassen, das Beitragserhebungsrecht bleibt von dieser gesetzlichen Neuregelung unberührt. Angefügt wurde in § 76 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) folgender Satz 2 an Abs.2: „Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) besteht nicht.“

Begründet wird die Aufgabe der Rechtspflicht u. a. damit, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen regelmäßig zu Unruhe unter den beitragspflichtigen Grundeigentümern führe und der Verwaltungsaufwand für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Einzahlungen/Einnahmen stehe. Der Verzicht einer Erhebung dürfe aber nicht zu Nachteilen bei der Haushaltsgenehmigung führen.

Ein Kompensationsvorschlag erfolgte nicht. Der Presse war zu entnehmen, dass evtl. im Rahmen der Neuregelung des Finanzausgleichs ab 2021 eine Regelung getroffen werden könnte, die die Kommunen finanziell so ausstattet, dass sie von da an auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen verzichten können.

Die Entscheidung zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung sollte nach sorgfältiger Abwägung getroffen werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, die politische Meinungsbildung zur Frage, ob auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen zukünftig verzichtet werden sollte, nicht unter einem zufällig bestehenden zeitlichen Druck durch das Auslaufen der Ausbaubeitragssatzung zum 28.02.2018 durchzuführen. Daher wird empfohlen, ab 01.03.2018 eine Neufassung der Ausbaubeitragssatzung in der als **Anlage** beigefügten Fassung zu beschließen. Diese entspricht bewusst der bisherigen Satzung, beinhaltet aber redaktionelle Änderungen und greift aktuelle Änderungen des KAG auf (Änderung des § 8 Abs. 9 KAG mit dem Inhalt, dass – wenn eine entsprechende Bestimmung in der Satzung enthalten ist – der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag auf Antrag des Beitragsschuldners in eine Schuld umgewandelt wird ist, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist; siehe § 13 Abs. 2 des als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurfs). Bisher war eine Schuld in höchstens 10 Jahresleistungen zurückzuzahlen.

Eine Überarbeitung des zu § 4 Abs. 4 beigefügten Straßenverzeichnisses ist nicht erfolgt. Das Verzeichnis hat Hinweisharakter und wäre nach Bedarf zu ergänzen oder zu ändern. Die Einstufung entsprechend dem Straßenverzeichnis steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Einzelfall. Empfohlen wird von Fachleuten grundsätzlich, auf ein Straßenverzeichnis zu verzichten, da es sich nicht als abschließend versteht. Im Ergebnis könnte somit auf ein Straßenverzeichnis verzichtet werden. Auf dem Hintergrund, dass die Satzung im Wesentlichen unverändert wieder in Kraft treten soll wird empfohlen, das Straßenverzeichnis noch in der bisherigen Form beizufügen. Sollte die Politik weiterhin ein Straßenverzeichnis wünschen, kann dies gesondert und in Ruhe erarbeitet werden.

Die Verwaltung hatte mit Vorlage Nr. 2018/015 empfohlen, die Ausbaubeitragssatzung unbefristet zu beschließen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt aufzuheben, sollte die politische Diskussion in Ahrensburg zu diesem Resultat führen. Die Diskussion über das weitere Verfahren zum Beibehalten der Erhebung von Ausbaubeiträgen sollte aber 2018 beginnen. Dagegen hat der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 07.02.2018 beschlossen, die Satzung von vornherein auf 2 Jahre zu befristen und bittet die Stadtverordnetenversammlung, dies entsprechend durch ihren Beschluss zu bestätigen. Begründet wird dies damit, sich einen eigenen zeitlichen Druck für die Beratung dieses Themas aufzuerlegen. Der beigefügte Satzungsentwurf berücksichtigt dieses.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg (Ausbaubeitragssatzung)